



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Zuschüsse aus dem Innovationsfonds

1. Ab wann können die schleswig-holsteinischen Hochschulen Anträge auf eine Förderung aus dem Innovationsfonds stellen?
  - a. Liegen bereits Anträge vor?  
Wenn ja:  
Wie viele?  
Für welches Fördervolumen?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird im Wege der Ausschreibung die Hochschulen zur Einreichung von Förderanträgen auffordern. Es liegen noch keine Anträge vor.

2. Nach welchem Antragverfahren wird die Mittelvergabe aus dem Innovationsfonds geregelt?

In der Ausschreibung werden die Vergabekriterien dargestellt. Die Hochschulen legen ihre Förderanträge für bestimmte Projekte dem MBWFK vor.

3. Nach welchen Kriterien sollen die Mittel aus dem Innovationsfonds an die Hochschulen verteilt werden?

Gibt es Projektarten, die besonders bevorzugt werden sollen?

Wenn ja: Welche Arten von Projekten sind das und warum sollen diese bevorzugt werden?

Die Mittel werden nicht an die Hochschulen verteilt; vielmehr werden in einem wettbewerblichen Verfahren die eingereichten Projekte hinsichtlich ihres Innovationsgehalts und ihrer Nachhaltigkeit bewertet. Die Höhe des Zuschusses wird für jedes einzelne Projekt festgelegt. Es gibt keine Projektarten, die besonders bevorzugt werden.

Der Innovationsfonds soll die im Hochschulvertrag und den Zielvereinbarungen festgelegte Profilbildung und Modernisierung der Hochschulen in Schleswig-Holstein fördern.

Der Innovationsfonds ist dazu bestimmt, die Leistungsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Hochschulsystems durch innovative Projekte nachhaltig zu fördern. Dafür bildet das MBWFK zwei „Fächer“ im Innovationsfonds:

**Fach 1** dient der Förderung von **Forschung und Technologietransfer** durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur
- Entwicklung von Forschungsvorhaben, Vorbereitung von Förderanträgen zu Forschungsprogrammen der EU und der Deutschen Forschungsgemeinschaft u.a.
- Vorhaben des Technologie- und Wissenstransfers

**Fach 2** dient der **Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Hochschulsystems** durch Vorhaben, die

- der Profilbildung des Hochschulsystems in Schleswig-Holstein insgesamt dienen,
- die Profilbildung einzelner Hochschulen zum Ziel haben,
- die Qualitätsentwicklung in relevanten Bereichen und auf allen Ebenen fördern.

4. Sollen die Zuschüsse aus dem Innovationsfonds zeitlich befristet vergeben werden?

ja

5. Wer entscheidet über die Vergabe der leistungsbezogenen Mittel aus dem Innovationsfonds?

Das MBWFK entscheidet über die Vergabe der Fördermittel aus dem Innovationsfonds. Förderanträge werden von einer Lenkungsgruppe bewertet, der eine Vertreterin und ein Vertreter des MBWFK sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr sowie der Geschäftsführer der Technologiestiftung Schleswig-Holstein angehören. Falls für die Bewertung von Projektanträgen erforderlich, kann die Lenkungsgruppe gutachterliche Stellungnahmen von externen Sachverständigen einholen.

6. Wird die Mittelvergabe aus dem Innovationsfonds gesetzlich festgeschrieben?  
Wenn ja: Wie?  
Wenn nein: Wo und wie werden die Richtlinien festgehalten?  
Nein.  
Die Richtlinien für die Vergabe der Mittel aus dem Innovationsfonds werden Bestandteil der Ausschreibung (siehe Antwort zu Frage 2).